



Basler Wohngenossenschaft

BWG
Gilgenbergerstrasse 7
4053 Basel
Telefon 061 331 55 22 (08.00 bis 10.00 Uhr)
Telefax 061 331 55 29
info@bwg-basel.ch
www.bwg-basel.ch

Liegenschaft:	_____
Mieter/Mieterin:	_____
Stockwerk/Lage:	_____
Telefon:	_____

Antrag um Malerarbeiten

Gemäss den Richtlinien, wie sie auf der Rückseite abgedruckt sind, bitte ich um Durchführung von Malerarbeiten in den folgenden Räumen:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Küche | <input type="checkbox"/> Zimmer Nr.: _____ |
| <input type="checkbox"/> Badezimmer | <input type="checkbox"/> Zimmer Nr.: _____ |
| <input type="checkbox"/> separates WC | <input type="checkbox"/> Zimmer Nr.: _____ |
| <input type="checkbox"/> Korridor | <input type="checkbox"/> Zimmer Nr.: _____ |

Ausführungstermin gewünscht auf: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Wir bitten Sie, dieses Formular Ihrem/Ihrer örtlichen Hausverwalter/Hausverwalterin abzugeben.

Datum: _____ Visum
HausverwalterIn: _____

Richtlinien

für Malerarbeiten in den Wohnungen der Basler Wohngenossenschaft

- gültig ab dem 01.01.2015 -

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Renovationsarbeiten in den Wohnungen. Es wird im Einzelfall beurteilt, ob einem Antrag stattgegeben werden kann.

Die Genehmigung eines Antrages zur Durchführung von Malerarbeiten in ungekündigten Wohnungen hängt von der Anzahl Anträge pro Jahr sowie von der generellen finanziellen Situation der BWG ab. Die BWG behält sich vor, die Anzahl der zu renovierenden Zimmer/Wohnungen pro Jahr zu beschränken oder gar vorübergehend zu stoppen. Der/die Antragsteller/In ist sich dessen bewusst, dass allenfalls mit Wartezeiten bis zur tatsächlichen Ausführung der Arbeiten zu rechnen ist. Auf den Wunschtermin bezüglich Ausführung der Arbeiten wird wenn möglich Rücksicht genommen.

1. Ein Antrag auf Zimmerrenovation kann gestellt werden:

- wenn der betreffende Raum seit 10 Jahren nicht mehr renoviert wurde
- bei Wohnzimmer, Küche und Bad gilt eine Zeitspanne von 8 Jahren
- Pro Antrag darf höchstens die Hälfte der vorhandenen Zimmer gestrichen werden.

2. Die BWG übernimmt die folgenden Kosten der Renovation:

- Streichen der Decken, der Wände, des Holzwerks, der Radiatoren, der Zargen etc.

3. Besonderheiten:

Die BWG übernimmt - falls notwendig - die folgenden Kosten:

- Entfernen alter BWG-Tapeten.
- Tapezieren mit Raufasertapeten.

4. Unkostenbeitrag zu Lasten der Mieterschaft:

- Für die ausgeführten Malerarbeiten wird ein Unkostenbeitrag von **15%** des Rechnungsbetrages verrechnet.

5. Mehraufwand, welcher zu Lasten der Mieterschaft geht:

- Wünscht der/die Mieter/In eine andere Tapete (Mustertapete), übernimmt er die hieraus entstehenden Mehrkosten zu 100%.
- Wünscht der/die Mieter/In ein bestimmter Farbanstrich übernimmt er die hieraus entstehenden Mehrkosten zu 100%.
- Eventuelle Mehrkosten für einen notwendigen Isolationsanstrich, der aufgrund von Verfärbungen (Nikotin) oder privaten Farbanstrichen vor dem Weissanstrich aufgebracht werden muss, gehen zu Lasten des/der Mieters/In.
- Grundsätzlich muss das zu renovierende Zimmer vollständig geräumt sein. Ein eventueller Mehraufwand für allfälliges Abdecken, Verschieben oder Hinaustragen resp. Entsorgen von Möbeln und Gegenständen und/oder andere unvorhergesehenen Arbeiten werden dem/der Antragsteller/In weiterverrechnet.
- Werden bei der Planung/Besichtigung die Notwendigkeit von weiteren Renovationsarbeiten ersichtlich, so werden die Konditionen dafür separat geregelt.